

	Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg vom 17.10.2019	Stand: 10.02.2022
	Satzung (Lesefassung)	Version: 2.0

Auf der Grundlage der §§ 3, 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47), der §§ 3, 45 Abs. 5 Satz 1, 30 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf sowie der §§ 3, 30 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26.03.2009 (GVBl. II/09, Nr. 11, S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 17.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Grundsätze.....	2
§ 3	Aufwandsentschädigung	2
§ 4	Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung	2
§ 4 a	Sachausstattung für elektronischen Dokumentenversand.....	3
§ 5	Vertretung.....	3
§ 6	Sitzungsgelder.....	3
§ 7	Ersatz des Verdienstausfalls und von Aufwendungen für Betreuung	4
§ 8	Reisekostenvergütung	4
§ 9	Fahrkostenerstattung	5
§ 10	Werksausschuss.....	5
§ 11	Zahlungsbestimmungen	5
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	5

Änderungshistorie

Version	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Beschluss	SVV-Beschluss vom
1.0	Neufassung	alle	04/59/2019	17.10.2019
2.0	Anpassung an geänderte BbgKVerf und Hinweise der Kommunalaufsicht eingearbeitet	§2, §4, §4a, §5, §7, §10	BV-SVV-04/49/2019-1	10.02.2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Stadtverordnete, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende, Mitglieder der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder des Ortsbeirats Hohenstein, sachkundige Einwohner sowie die Mitglieder der aufgrund der Hauptsatzung der Stadt Strausberg errichteten Beiräte.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Stadtverordneten und Mitglieder des Ortsbeirates Hohenstein erhalten zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 und ein Sitzungsgeld nach § 8. Dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, den Fraktionsvorsitzenden und den Ausschussvorsitzenden wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 4 gewährt. Deren Stellvertreter werden nach § 7 entschädigt. Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld nach § 8. Weitere besondere Aufwendungen werden nach den §§ 5 und 9 bis 11 entschädigt. Die Entschädigung der Mitglieder des Werksausschusses richtet sich nach § 12.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungs- und Repräsentationsaufwendungen, Verzeehr, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Handy, Telefax, Internet sowie Fahrkosten abgegolten.
- (3) Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 150,00 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher in Hohenstein beträgt 260,00 €.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles Hohenstein beträgt 70,00 €.

§ 4 Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- | | |
|---|----------|
| a) der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung | 710,00 € |
| b) der Vorsitzende des Hauptausschusses, sofern es sich nicht um den hauptamtlichen Bürgermeister handelt | 630,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden | 180,00 € |
| d) die Ausschussvorsitzenden | 177,50 € |

Stehen diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4 a Sachausstattung für elektronischen Dokumentenversand

- (1) Bei Inanspruchnahme des elektronischen Dokumentenversands, erhalten Stadtverordnete und Mitglieder des Ortsbeirates Hohenstein einmalig pro Wahlperiode einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 150,00 € für ein anzuschaffendes Tablet, Notebook oder vergleichbares Gerät.
- (2) Stadtverordnete und Mitglieder des Ortsbeirates Hohenstein, die am elektronischen Dokumentenversand teilnehmen, erhalten zusätzlich zur in § 3 beschriebenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Betrag von 25,00 €. Mit dieser zusätzlichen Aufwandsentschädigung sind sämtliche persönliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am elektronischen Dokumentenversand stehen, einschließlich Druck- und Servicekosten, abgegolten.

§ 5 Vertretung

- (1) Stellvertretern oder mit der Stellvertretung Beauftragten nach § 3 Abs. 2 sowie nach § 4 Buchstabe a - d wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Der Vertretene hat die Dauer seiner Abwesenheit schriftlich beim Sitzungsdienst anzuzeigen und den mit der Vertretung Beauftragten zu benennen.
- (2) Wird die Vertretung länger als 3 Monate wahrgenommen, hat der Vertreter ab dem 4. Monat Anspruch auf 100 %.

§ 6 Sitzungsgelder

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 werden für Stadtverordnete Sitzungsgelder in folgender Höhe gewährt:

a) für die Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung	30,00 €
b) für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses und der ständigen und zeitweiligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung	30,00 €
c) für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, wenn diese nachweislich der Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung, einer Sitzung des Hauptausschusses oder der Ausschüsse gelten	30,00 €
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten darüber hinaus für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (3) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, wenn diese nachweislich einen Bezug zu den Aufgaben des beratenden Ausschusses haben und der Vorbereitung der Sitzung des beratenden Ausschusses dienen, in dem der sachkundige Einwohner mit beratender Stimme teilnimmt, erhalten sachkundige Einwohner 30,00 €.

- (4) Stadtverordneten bzw. deren Vertretern und sachkundigen Einwohnern wird nur für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse denen sie angehören ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls und von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder mit dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Höchstsatz für die Kinderbetreuung beträgt 13 € je Stunde.
- (4) Der Verdienstauffall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit gewährt.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstauffall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (6) Verdienstauffall wird für die Erfüllung aller Aufgaben, die zur Ausübung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig sind, gewährt. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Hauptausschuss.
- (7) Zum glaubhaft machen bzw. zum Nachweis des Verdienstaufalles sind mitzuteilen bzw. vorzulegen:
1. die regelmäßige Arbeitszeit (einmalig und bei Veränderungen),
 2. a) eine Verdienstauffallbescheinigung oder
b) eine Vergütungsbescheinigung oder
c) eine Bestätigung über das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit,
 3. den Beginn und das Ende der ausgefallenen Arbeitszeit. Die Wegezeit, die zurückgelegte Strecke und das benutzte Verkehrsmittel sind gesondert auszuweisen.
 4. Eine Kopie der Einladung oder ein Verweis der Einladung (außer Stadtverordnetenversammlungen und Ausschusssitzungen, bei denen der Stadtverordnete oder der sachkundige Einwohner Mitglied ist).
- (8) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 8 Reisekostenvergütung

Für die vom Hauptausschuss genehmigten Dienstreisen ist für Stadtverordnete und Mitglieder der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.

§ 9 Fahrkostenerstattung

Fahrten zu Sitzungen der einzelnen Gremien sind keine Dienstreisen im Sinne des § 9. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 10 Werksausschuss

Die Mitglieder des Werksausschusses der Eigenbetriebe erhalten Sitzungsgeld nach § 7, Verdienstausschuss nach § 8 und Reisekostenvergütung nach § 9.

§ 11 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung gemäß § 3 wird jeweils für den vorangegangenen Monat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (2) Sitzungsgeld gemäß § 7 wird vierteljährlich für das vorangegangene Quartal gezahlt.
- (3) Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (4) Die Auszahlung aller Beträge nach dieser Satzung, erfolgt spätestens zehn Tage nach Fälligkeit.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 06.11.2014 (Beschluss-Nr.: 03/64/2014) außer Kraft.

Strausberg, 11.02.2022

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Jahrgang 31 - Nr. 01/2022 am 02.03.2022 bekannt gemacht.

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin